

Kuh ein sehr schwer rein zu haltendes Tier ist, ein Schwein läßt sich leichter sauber halten, wenn ihm nur genügend Streu und ein geeigneter Stall gegeben werden. Bei der Kuh genügt dies aber nicht. Auch darf man nicht vergessen, daß die Landwirtschaft, besonders die in der Nähe von großen Städten größtenteils mit minderwertigem Personal arbeiten muß. Das sind aber alles nur mildernde Umstände, auf keinen Fall aber Gründe, um sich mit den augenblicklichen Verhältnissen befriedigt zu erklären.

Man sehe sich z. B. einen Kuhstall an, in dem das sog. Dungaufwachsverfahren betrieben wird, das hygienisch am tiefsten stehende Aufstellungsverfahren, das aber aus gleich zu erörternden Gründen sehr beliebt ist. Die Kühe stehen dort in einer Vertiefung, deren Boden etwa 1--1,25 m unterhalb des Niveaus der Stallgänge liegt. Dung und Einstreu werden nicht regelmäßig entfernt, sondern wachsen in die Höhe, und zwar so lange, bis die Mistschicht so hoch herauf angesammelt ist, daß das Standniveau der Tiere dem der Gänge entspricht. Kenner landwirtschaftlicher Dinge nennen eine derartige Düngerbereitung die rationellste, da so der Stalldünger längere Zeit unter dem Vieh verbleibt und durch Aufsaugung mittels reichlicher Einstreu aller Harn in demselben erhalten wird. Der Stall gibt dabei selber den Jauchebehälter ab, und Miststelle und Jauchekarren werden fast ganz entbehrlich gemacht. Interessenten möchte ich auf „Engel, Der Viehstall, Berlin 1910“ verweisen. „Ein widerlicher Geruch strömt uns beim Betreten eines derartigen Stalles entgegen. Die Kühe liegen dauernd auf und in der faulenden und gärenden Materie, und eine Reinigung würde, selbst wenn es je jemand versuchen würde, zu einer unlöslichen Aufgabe sich gestalten. Unfaßbar erscheint es, daß sich Verteidiger eines solchen, jeder Sauberkeit hohnsprechenden Verfahrens für Tiere überhaupt und zumal für solche, die zur Milchproduktion verwendet werden sollen, heute noch finden. Hier sollte in der Tat ein gesetzliches Verbot ein Ende machen; unter keinen Umständen darf die Milch völlig zum Abfallprodukt bei der Mistgewinnung degradiert werden, wenigstens dürfte die „Milch“, die in solchen Ställen gewonnen wird, nicht zu menschlichen Genusszwecken verwendet werden⁹⁾.“ Was nützt nun wohl das nachträgliche Seihen und Zentrifugieren einer solchen Milch! Stall, Kuh, Melker und Milch, sie sind allesamt schmutzig. Warum werden in den zuständigen Nahrungsmitteluntersuchungssämttern die neuen hygienischen Milchuntersuchungsmethoden so wenig ausgeführt? Man begnügt sich meistens mit einer Schmutzbestimmung, die, wie wir gesehen haben, meistens illusorisch ist, und gibt sich, wenn die Milch den nötigen Fettgehalt und das „richtige“ spezifische Gewicht hat, zufrieden. Der Chemiker müßte viel mehr Gewicht auf die hygienische Beschaffenheit und die hygienischen Untersuchungsverfahren legen, auch müßte er Gelegenheit suchen und zu finden wissen, sich hygienisch einwandfrei Betriebe anzuschauen, um sie mit den Durchschnittsbetrieben zu vergleichen. Vor allen Dingen aber müßte dahin gestrebt werden, daß die öffentliche Milchkontrolle die Schmutzprüfungen in der Milch

der einzelnen Produzenten ausführt, ehe eine nachträgliche Reinigung durch eine Sammelmolkerei oder Handlung vorgenommen wurde. [A. 180.]

Die Bestimmung des Wolframs im Wolframat bei Gegenwart von Molybdänglanz.

Von W. TRAUTMANN, Ober-Uhna.

(Eingeg. 18.9. 1911.)

Wolframerze des Handels enthalten je nach Herkunft, Aufbereitung usw. von Spuren bis zu 5% und darüber Molybdänglanz. Da bei den normalen Aufschlußmethoden für die Analyse letztere teilweise oder ganz mit aufgeschlossen wird, muß eine Trennung des Wolframs und Molybdäns vorgenommen werden. Ich habe die verschiedenen Trennungsmethoden untersucht, doch erschienen sie mir für die Praxis zu zeitraubend. Versuche, die Molybdänsäure, die durch die Mercurofällung mit in die WO_3 hineinkam, durch heftiges Glühen zu vertreiben, mißlangen, es konnten selbst nach siebenmaligem je 10 Minuten anhaltenden Glühen bei Luftzutritt und einer Temperatur von ca. 900° noch nicht die letzten Reste MoO_3 (ca. 1% des WO_3 -Wertes) entfernt werden.

Der einfachste Weg, der für die Technik hinreichend genaue Resultate liefert, ist folgender: Man röstet die fein gepulverte Substanz (1 g) im Platintiegel gelinde, bis der Geruch nach schwefriger Säure verschwunden ist (meist nach 5--10 Min. erreicht), dann zieht man den Tiegelinhalt drei- bis viermal mit verd., warmem Ammoniak aus, wobei sich alles gebildete Molybdäntrioxyd löst, während der Wolframat unangegriffen bleibt. Man filtriert diese Lösung durch ein kleines Filter, wäscht, um trübes Durchgehen zu vermeiden, mit ammoniakalischem, ammoniumnitrathaltigem Wasser aus und bringt das Filter wieder in den Rößtiegel zurück, worauf der Sodaaufschluß vorgenommen werden kann, nachdem das Filter verascht worden ist. Ich untersuchte die nun erhaltene WO_3 auf MoO_3 , und es stellte sich heraus, daß in den allermeisten Fällen nur noch Spuren von Mo nachweisbar waren, nur in einem Falle, wo das Erz ca. 7% Mo-Glanz enthielt, fanden sich noch 0,3% MoO_3 in der zur Wägung gekommenen Wolframsäure.

Die Zeittdauer dieser Analyse vergrößert sich um ca. dreiviertel Stunden gegenüber derjenigen einer normalen Wolframerzanalyse. Vielleicht hat es noch Interesse, einige Spezialuntersuchungen von mir, den Aufschluß betreffend, anzuführen. Der sicherste Aufschluß ist unstreitig der Natriumsuperoxyd aufschluß, doch hat dieser, wie auch der Salpeteraufschluß, den Nachteil, daß alles Zinn, Aluminium, die gesamte Kieselsäure sich mit aufschließt und den Analysengang mehr oder weniger stört. Ich ging dann zum Kalinatroncarbonataufschluß über und konnte dabei konstatieren, daß dabei das Zinn fast gar nicht angegriffen wurde. Oft ging das Zinn dabei teilweise in den metallischen Zustand über und bildete im Nickeltiegel einen metallischen Überzug. Die besten Erfolge wurden mit reiner Soda im Nickeltiegel bei höchstzulässiger Temperatur

⁹⁾ A. Schlossmann in Sommerfelds Handb. d. Milchkunde S. 517.

erzielt. Seitdem ich die höchsten Schmelztemperaturen einhalte, konnte ich im Eisenniederschlag niemals wägbare Mengen WO_3 konstatieren. [A. 165.]

Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechts im 2. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von H. TH. BUCHERER.

(Eingeg. 20./9. 1911.)

Hans Heimann. Zur Frage der technischen Gerichtshöfe. Vf. behandelt einen Gegenstand, der seit der Leipziger Tagung im Jahre 1908 noch immer die Gemüter der Beteiligten lebhaft beschäftigt. Vf. gehört zu den wenigen Patentanwälten, die gegen die gemischten, aus Technikern und Juristen zusammengesetzten Gerichtshöfe bei Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts ihre Stimme erhoben haben, und er sucht nunmehr seinen Standpunkt ausführlicher zu begründen. Er bestreitet zunächst die Richtigkeit der Behauptung, wonach die juristisch gebildeten Richter nicht imstande seien, kompliziertere technische Probleme zu verstehen, und wenn die Behauptung zutreffend wäre, so würde auch durch einen gemischten Gerichtshof keine wirksame Abhilfe geschaffen, und zwar deshalb nicht, weil jeder Richter die volle Verantwortlichkeit für sein Votum nach allen Richtungen, der juristische Richter also auch nach der technischen Seite tragen müsse. Sehr fraglich erscheint die Ansicht des Vf., daß die Mitwirkung der Parteivertreter, der Rechtsanwälte, nur bei einem rein juristischen Gerichtshof voll zur Geltung gelange. Auch dürfte der Hinweis, daß die Urteile der Anmelde-, Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung des K. P. A. vielfach zu Klagen von Seiten der Technik Anlaß böten, nicht geeignet sein zugunsten der Ansicht des Vf. zu wirken. Daß über die Aufgabe, die den technischen Richtern zufallen würde, Unklarheit herrsche, kann wohl kaum mit Recht behauptet werden, und die Zweifel des Vf. an der Befähigung des Technikers zum Richter scheinen durch die Tatsachen längst widerlegt. Wenn das Ausland, wie der Vf. meint, mit rein juristischen Gerichtshöfen zufrieden ist, so ist dies für Deutschland kein ausreichender Grund, Zustände bestehen zu lassen, die als schädlich von der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten und der Sachverständigen erkannt worden sind (197—205)¹⁾.

Hermann Isay. Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten ans dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes? Vf. steht auf einem entgegengesetzten Standpunkte wie Hans Heimann (siehe das vorstehende Referat); er bekämpft die von Rathenau geäußerte originelle Idee, daß die Überproduktion der Technischen Hochschulen an akademisch gebildeten Technikern zur Folge gehabt habe, daß die letzteren ein immer größeres Betätigungsgebiet erstrebten, nämlich auch in gewissen Rechtsangelegenheiten Sitz und Stimme auf der Richterbank zu erhalten, und die noch originellere Idee von Cahen, daß die große Bewegung

der Sondergerichte lediglich auf Brotneid zurückzuführen sei. Vf. beschäftigt sich alsdann mit einer Untersuchung der richterlichen Tätigkeit, nämlich einerseits des Nichtigkeitsrichters im Patentamt und des Verletzungsrichters bei den ordentlichen Gerichten. Er berührt dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere was man unter „Auslegung der Gesetze“ oder unter „Auslegung der Patente“ zu verstehen habe, und vor allem, ob die Auslegung der Patente eine reine Rechtsfrage ist. Dabei wendet er sich gegen die die ältere Juristengeneration beherrschenden Theorien Wind-scheids und seine „Konstruktionen“, mit deren Hilfe jedes beliebige Rechtsverhältnis auf die ihm zugrunde liegenden Begriffe zurückgeführt werden könne. Der Ansicht des Vf., daß es in der Regel unmöglich sei, bei der Auslegung von Pateten, also bei der Feststellung des Schutzmanges auf der Grundlage des Standes der Technik, die Tatfrage von der Rechtsfrage zu trennen, wird jeder Sachverständige beipflichten. Bei Erörterung der Frage, wie den durch die mangelnde technische Vorbildung der rechtsgelehrten Richter bedingten Mißständen abgeholfen werden könne, unterscheidet Vf. zwei Möglichkeiten: Erstens der rechtsgelehrte Richter erhält eine technische Ausbildung. Dieser Weg ist, theoretisch betrachtet, scheinbar der beste, tatsächlich aber nicht gangbar. Die zweite Möglichkeit ist die Schaffung der aus Technikern und Juristen gemischten Gerichtshöfe. Die von anderer Seite gegen diesen Weg geäußerten Bedenken, daß nämlich andere Berufsstände gleichfalls und mit demselben Rechte Sondergerichtshöfe beanspruchen könnten, oder daß ein wichtiger Grundsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes durchbrochen werde, wenn juristisch nicht vorgebildete Personen zu Richtern im Hauptamt ernannt würden, oder daß die Gefahr bestehe, es möchte der technische Richter dem juristischen Richter im Beratungszimmer ohne Kontrolle der Parteien technische Belehrungen geben, werden mit zutreffenden Gründen widerlegt (269 bis 280).

Arnold Seligsohn. Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes? Vf., der die vorstehend aufgeworfene Frage mit „Nein“ beantwortet, geht aus von der Erwägung, daß die mühsam errungene Rechtseinheit nur durch die gleiche Vorbildung der Richter verbürgt werden könne, und daß daher zu dem Mittel der Sondergerichtshöfe nur dann gegriffen werden dürfe, wenn nur auf diese Weise den Mängeln in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte abgeholfen werden könnte. Vf. ist der Meinung, daß die Mißstände, die früher tatsächlich vorhanden waren, in neuerer Zeit zum Verschwinden gebracht worden sind, einerseits durch den Runderlaß des preußischen Justizministers, andererseits durch die bessere Ausbildung der Juristen, an der noch immer gearbeitet werden müsse. Daß die rechtsgelehrten Richter nicht imstande seien, den technischen Tatbestand in sich aufzunehmen und zu würdigen, wird vom Vf. bestritten, der im Gegenteil zu den Fähigkeiten des Juristen, soweit es sich um das Verständnis technischer Dinge handelt, das größte Vertrauen hegt und sich außerdem auch von einer den modernen Bedürfnissen angepaßten Handhabung der Vorschriften der C. P. O.

1) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im XV. Jahrgang (1910) der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.